

ANTRAG AUF WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS FÜR VERSICKERUNGEN / ORTSNAHE EINLEITUNGEN

Versickerung und ortsnahe Einleitung von Regenwasser

Für Neubaumaßnahmen besteht gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg der Grundsatz zur Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Das vorliegende Merkblatt soll Bauherren und Architekten als Arbeitshilfe für den wasserrechtlichen Antrag dienen.

Vorprüfung

Im Vorfeld der Planung sollten folgende Punkte geprüft werden:

- Erlaubnispflicht oder Anzeigepflicht (i. d. R. gewerbliche Gebäude oder Flächen > 1.200 m²)
- Grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. Vorliegen eines Gewässers in der Nähe des Grundstücks
- Anschluss und Benutzungszwang an zentrale Versickerungsanlagen im Baugebiet
- Altlasten auf der vorgesehenen Fläche
- Sonstige Einschränkungen, z. B. Standort im Wasserschutzgebiet

Antragsunterlagen bei Erlaubnis oder Anzeige (jeweils 3-fach)

Allgemein

- Formloses Antragschreiben zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser/in ein oberirdisches Gewässer gemäß §§ 8,9 und 10 WHG unter Angabe des Antragstellers, Lage der Einleitung (Flurstück Nr.), Eigentümer (sofern nicht Antragsteller), Name des Gewässers und Einleitmenge
- bei Lage im WSG ggf. wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 110 WG (zusammen mit o. g. Antragschreiben)
- Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens, Angabe zur Art der Versickerungsanlage bzw. Einleitung ins Gewässer)
- Auflistung der angeschlossenen Flächen getrennt nach Dach- und Hofflächen
- Darlegung von Dienstbarkeiten/ Einverständniserklärungen
- Übersichtslageplan M 1 : 500
- Entwässerungsplan M 1 : 100 mit Darstellung der Entwässerungsanlage, der befestigten Flächen, der Gebäude und der Grundstücksgrenze. Die an die Einleitung angeschlossenen Flächen sind deutlich zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen notwendig:

Einleitung in ein Gewässer

- Berechnung der Gesamteinleitungs- menge für jede Einleitungs- stelle für eine Regenspende r 15,1
- Beurteilung der stofflichen Gewässerbelastung durch die Einleitung gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW (ggf. Regenvorklärung erforderlich)
- Beurteilung der hydraulischen Gewässerbelastung durch die Einleitung gemäß den „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser Regenrückhaltung“ der LUBW (ggf. Regenrückhaltung erforderlich)
- Nachweis der Überflutungssicherheit (in Abstimmung mit dem Landratsamt)

Versickerung

- hydrogeologisches Gutachten mit Angabe der Bodenart, k_f Wertes (Bestimmung Versickerungsfähigkeit durch einen Versickerungsversuch) und des Flur-Grundwasser-Abstands
- Bemessung der Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138.

Hinweise:

- Eine direkte Einleitung in den Untergrund ohne Vorklärung ist nicht möglich. Eine Vorklärung kann, z. B. durch Einleitung über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierbei ist im Regelfall eine bewachsene Bodenschicht von mind. 30 cm erforderlich, in Wasserschutzgebieten 40 cm.
- Bei Mulden-Rigolen-Elementen darf keine direkte Verbindung von der Oberbodenschicht zur Rigole gegeben sein.
- Versickerungsanlagen müssen mit einem Notüberlauf ausgestattet sein, z. B. in Kanal, Abstimmung mit Kanalnetzbetreiber ist erforderlich, ggf. ist eine Rückstauklappe erforderlich.
- Die Entwurfsplanung sollte vor Antragstellung mit dem Landratsamt abgestimmt werden bzw. ein Vorabzug vorgelegt werden. Damit können langwierige und teure Änderungen oder Nachträge von Planunterlagen vermieden werden.